

Deckblatt 4

Änderung des Bebauungsplanes „Wegenfelder“ Haibühl

1. Begründung

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Bauparzellen Nr. 1, 2, 3, 18 und 19. Durch die Zusammenlegung der Bauparzellen 1 und 2 entsteht nur noch die Bauparzelle Nummer 1. Die bauliche Nutzung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird auf § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 ergänzt.

2. Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen gelten gemäß dem genehmigten und rechtskräftigen Bebauungsplan „Wegenfelder“ Haibühl vom 21.12.1989, der Änderung vom 17.09.1996 sowie der Änderung vom 27.07.1998

Für die Bauparzellen Nr. 1, 2, 3, 18 und 19 wird ein allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO festgelegt.

3. Planliche Festsetzungen

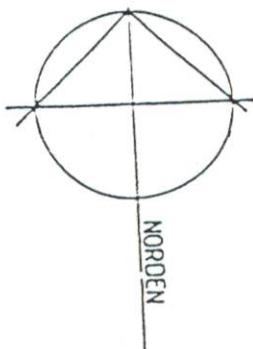
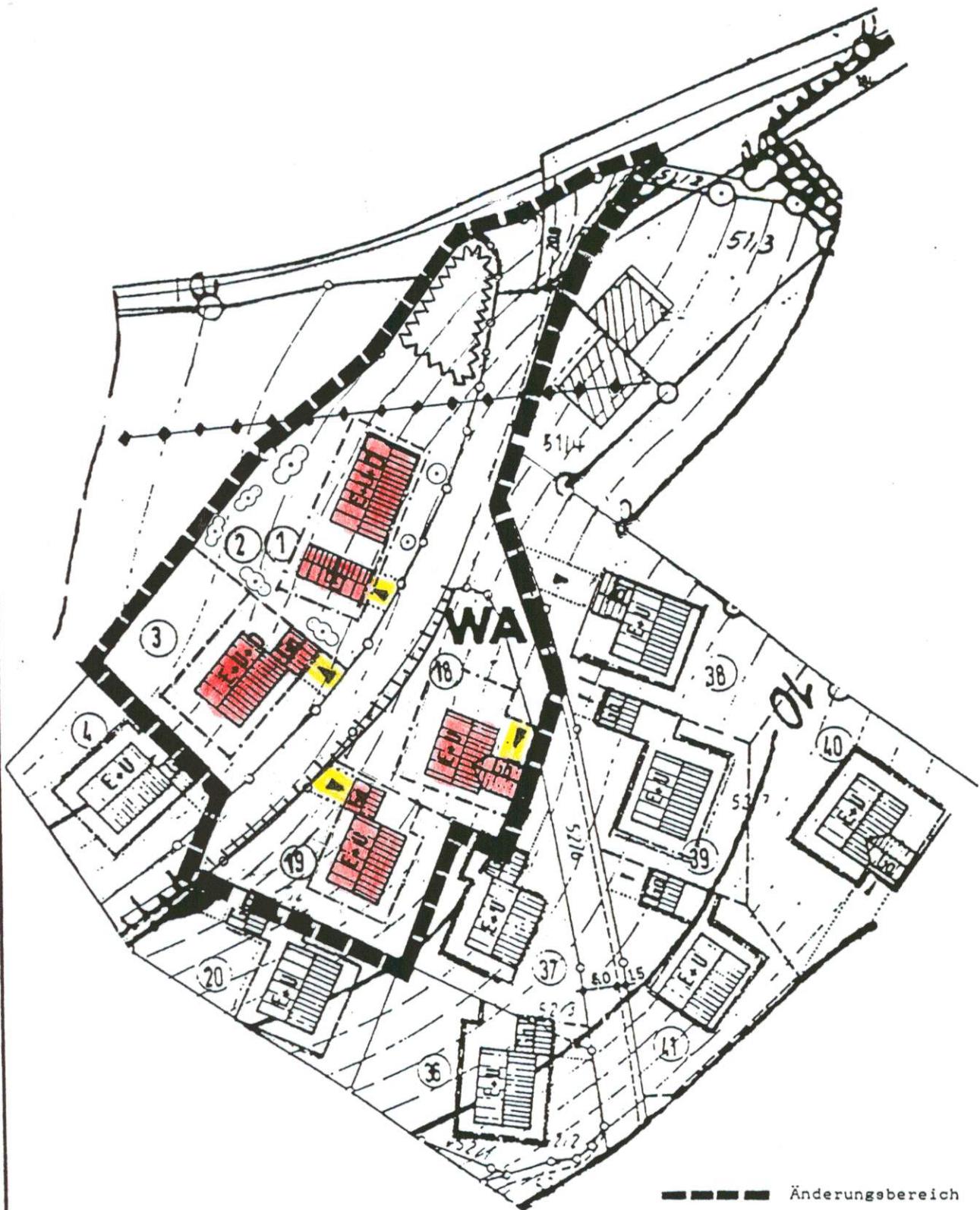
Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Wegenfelder“ Haibühl vom 21.12.1989 werden die Festsetzungen übernommen und durch die Änderung vom 27.07.1998 ergänzt.

Zeichenerklärung

Abgrenzung des Änderungsbereichs



Arrach , den 27.07.1998



M 1:1000

-  Änderungsbereich
-  Hauptversorgungsleitung 220/380 V
-  Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- E+U+D:**
- Dachformen: Satteldach 26°-32°
- Dachdeckung: Ziegeldach naturrot
- Dachgauben: ab 32° zulässig (wie bei E+D)
- Kniestock: max. 1,25 m
- Wandhöhe: talseitig bei E+U+D max. 6,35 m, hangseitig 3,50 m ab natürlicher Geländeoberkante.

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes „Wegenfelder“ Haibühl

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 9 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Arrach in öffentlicher Sitzung am 03.07.1998 die Änderung des Bebauungsplanes „Wegenfelder“ Haibühl im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 05.03.1998 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

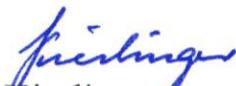
Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i. d. F. vom 05.03.1998

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Arrach, 07. JULI 1998


Kieslinger
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke einer Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Arrach hat am 06.03.1998 beschlossen, den Bebauungsplan "Wegenfelder" Haibühl im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke und von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden angehört. Sie haben der Bebauungsplanänderung zugestimmt.

Silberbauer Ilse, Parzelle Nr. 1, 2, und 3 *Silberbauer Jose*
Aschenbrenner Wolfgang, Parzelle Nr. 18 und 19 *John ...*

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Arrach hat in seiner Sitzung vom **03.07.1998** die Änderung des Bebauungsplans "Wegenfelder" Haibühl als Satzung beschlossen.
4. Die 4. Änderung des Bebauungsplans "Wegenfelder" Haibühl wurde am **27.07.1998 gem. § 10 Abs. 3 BauGB** ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 Bau GB und die §§ 214 215, 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

Arrach, den **27. JULI 1998**
Gemeinde Arrach

Kieslinger
.....
Kieslinger
1. Bürgermeister